

Pressemitteilung

Nr.: 2019/106

Weißenburg i. Bay., den 09.05.2019

Auskunft erteilt: Lena Kagerer
Telefon: 09141 902-390
Telefax: 09141 902-7390
E-Mail: lena.kagerer@landkreis-wug.de
Presseverteiler: Presseverteiler regional

Blauzungenkrankheit - Neue Verbringungsregelungen ab 18.05.2019

Für das Verbringen von Zucht- und Nutztieren, sowie von Kälbern aus dem Sperrgebiet gibt es einschneidende Änderungen. Ab 18. Mai 2019 dürfen nur noch geimpfte Tiere aus dem Sperrgebiet verbracht werden. Ein Verbringen mit Blutuntersuchung ist nur noch bis einschließlich 17. Mai 2019 möglich. Eine Ausnahme gilt für Schlachttiere.

In einer Länder-Besprechung am 06. Mai 2019 wurde vor dem Hintergrund der aktuellen Risikoanalyse des Friedrich-Löffler-Instituts (Stand 26.04.2019) beschlossen, dass die derzeit geltenden vereinfachten Verbringungsregelungen für ungeimpfte Tiere (Zucht-, Nutztiere und Kälber unter 90 Tage) nach dem 17. Mai 2019 nicht mehr weiter angewandt werden können. Das bedeutet, dass ab dem 18. Mai 2019 nur noch geimpfte Tiere aus dem Sperrgebiet verbracht werden dürfen.

Insbesondere für Kälber ergeben sich folgende Änderungen - ab dem 18.05.2019 können ungeimpfte Kälber nur noch unter folgenden Bedingungen verbracht werden:

- a) Kälber, die innerstaatlich aus einem Sperrgebiet verbracht werden sollen, müssen von Muttertieren stammen, die **vor der Trächtigkeit** gegen den entsprechenden BTV-Stamm geimpft wurden und es muss nachweislich die Gabe von Kolostrum des Muttertieres erfolgt sein. Der Nachweis der Kolostrum-Gabe erfolgt durch eine Tierhaltererklärung.
- b) Im Falle einer Grundimmunisierung des Muttertieres **während der Trächtigkeit** und nachweislicher Gabe von Kolostrum des Muttertieres sind Kälber maximal 14 Tage vor innerstaatlichem Transport mit negativem Ergebnis auf den entsprechenden BTV-Stamm zu untersuchen. Der Nachweis der Kolostrum-Gabe erfolgt durch eine Tierhaltererklärung.



Die entsprechenden Tierhaltererklärungen sind auf der Homepage des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen unter www.landkreis-wug.de/tierhaltererklaerungen zu finden. Sowohl die Durchführung der Impfungen als auch die Untersuchungen sind in der HIT-Datenbank zu erfassen.

Ausnahmen von den neuen Verbringungsregelungen aus den Restriktionszonen gibt es nur für Schlachttiere. Diese können weiterhin ohne Untersuchung oder Impfung aber mit Tierhaltererklärung in Schlachtbetriebe verbracht werden.

Keine Änderungen gibt es für Tiere, die innerhalb des Sperrgebiets verbracht werden sollen. Hier muss wie bisher eine Tierhaltererklärung mitgegeben werden. Diese Tierhaltererklärung muss am Tag der Verladung oder frühestens am Vortag an das Veterinäramt des abgebenden Betriebes übermittelt werden.

Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit wurde im Februar 2019 in einem Betrieb im Rems-Murr-Kreis in Baden-Württemberg festgestellt. Um die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern, wurde um den betroffenen Betrieb eine Restriktionszone mit einem Radius von 150 Kilometern festgesetzt. Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen fällt in dieses Gebiet. Mit der Einrichtung des Sperrgebietes gelten für Tierhalter tierseuchenrechtliche Bestimmungen. Die Blauzungenkrankheit ist eine virusbedingte Krankheit der Schafe, Rinder, Rehe und Hirsche. Für den Menschen ist das Virus ungefährlich. Fleisch und Milchprodukte der betroffenen Tiere können bedenkenlos verzehrt werden.

Informationen zur Blauzungenkrankheit sind auf folgenden Seiten veröffentlicht:

- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit)
- Friedrich-Löffler-Institut (www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/blauzungenkrankheit)
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tiergesundheit/krankheiten/blauzunge)

Die nachfolgende Übersicht über die neuen Verbringungsregelungen aus den Restriktionszonen soll zur besseren Orientierung dienen.

